



Brüssel, den 8. Juli 2019
(OR. en)

10899/19

MI 555
ENT 164
COMPET 561
DELECT 134

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7644/19 + ADD 1 - C(2019) 2029 final
Betr.:	Delegierter Beschluss (EU) .../... der Kommission vom 14.3.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011² zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 28 Absatz 2 der genannten Verordnung. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 14. März 2019 übermittelt hat, konnte der Rat ursprünglich bis zum 14. Juni 2019 Einwände erheben.

¹ Ratsdokument 7644/19 + ADD 1.

² ABl. L 88 vom 4. April.2011, S. 5.

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens bis zum 15. April 2019 und zudem in einer Sitzung am 22. Mai 2019 geprüft. In dieser Sitzung hat eine einfache Mehrheit der Delegationen eine Verlängerung der Frist für die Erhebung etwaiger Einwände bis zum 14. September 2019 beantragt. Der Rat hat am 6. Juni 2019 eine solche Verlängerung beschlossen³.
3. Während des anschließenden zweiten schriftlichen Verfahrens haben neun Delegationen Einwände gegen den delegierten Beschluss erhoben; dies stellt keine qualifizierte Mehrheit für einen Einwand gegen den delegierten Beschluss der Kommission dar.
4. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

³ Siehe Dok. 9659/19.